

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****39**29. September 2012  
66. Jahrgang  
Seiten 1841-1888**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinVors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
FreiburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1841

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing  
Bearbeitungsentgelt bei Verbraucherdarlehen – eine  
betriebswirtschaftliche Analyse

Seite 1851

Rechtsanwalt Dr. Klaus Lackhoff, Frankfurt a.M.  
Was ist (k)eine Verbriefung?

Seite 1860

OLG Karlsruhe, 8.5.2012  
Zum Ausschluss des Widerrufsrechts bei einem Erwerb  
von Zertifikaten im Fernabsatz sowie zur Beweislast bei  
behaupteter Aufklärungspflichtverletzung des Bank-  
beraters für das Nichtvorliegen von Vorsatz

Seite 1866

OLG Nürnberg, 31.7.2012  
Zur fristlosen Kündigung eines Darlehensvertrags  
durch eine Bank wegen unerfülltem Nachbesicherungs-  
verlangen

Seite 1874

BGH, 28.6.2012  
Zur insolvenzrechtlichen Gleichstellung des atypisch  
stillen Gesellschafters einer GmbH & Co. KG mit dem  
Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens

Seite 1886

BGH, 15.8.2012  
Verwendung des in der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-  
InfoV geregelten Musters als ausreichende Widerrufs-  
belehrung nach § 14 Abs. 1 BGB-InfoV

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing		
Bearbeitungsentgelt bei Verbraucherdarlehen – eine betriebswirtschaftliche Analyse		1841
Rechtsanwalt Dr. Klaus Lackhoff, Frankfurt a.M.		
Was ist (k)eine Verbriefung?		1851

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Karlsruhe	8.5.2012	Zum Ausschluss des Widerrufsrechts bei einem Erwerb von Zertifikaten im Fernabsatz sowie zur Beweislast bei behaupteter Aufklärungspflichtverletzung des Bankberaters für das Nichtvorliegen von Vorsatz	1860
OLG München	19.6.2012	Zur Internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen nach dem Übereinkommen Lugano II im Hinblick auf einen Streitgegenständlichen Darlehensvertrag	1863
OLG Nürnberg	31.7.2012	Keine fristlose Kündigung eines Darlehensvertrags durch eine Bank wegen unerfülltem Nachsicherungsverlangen, das lediglich auf den bereits bei Abschluss des Darlehensvertrags bekannten Wegfall einer Bürgschaft gestützt wird, selbst wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtert haben	1866

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	12.7.2012	Zur Frage, wann ein Antrag auf Erbringung einer Sicherheit rechtsmissbräuchlich ist; zur Zurückweisung rechtsmissbräuchlicher Gebote	1867
Bundesgerichtshof	9.8.2012	Zum Begriff der Entscheidung über die Kosten im Sinne des § 567 Abs. 2 ZPO	1869
Bundesgerichtshof	22.8.2012	Anwendbarkeit des Pfändungsschutzes nach § 851c Abs. 1 ZPO zugunsten eines Gläubigers einer ihm verpfändeten Forderung aus einem Rentenversicherungsvertrag, wenn er im Versicherungsvertrag als versicherte Person benannt ist	1870
Bundesgerichtshof	28.6.2012	Zur Frage, ob ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid und ein rechtskräftiges Versäumnisurteil gegen den Schuldner mit der für § 184 Abs. 2 InsO erforderlichen Rechtskraftwirkung feststellen, dass die Forderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht	1872
Bundesgerichtshof	28.6.2012	Zur insolvenzrechtlichen Gleichstellung des atypisch stillen Gesellschafters einer GmbH & Co. KG mit dem Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens; zum Eintritt des Nachrangs von Ansprüchen des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG als Geschäftsinhaberin	1874
Bundesgerichtshof	12.7.2012	Beginn der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde des Schuldners gegen die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters mit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet auch dann, wenn der Schuldner im Verfahren der Vergütungsfestsetzung nicht angehört worden ist	1876

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	19.7.2012	Zum automatischen Rückfall eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts mit der Beendigung des Lizenzvertrages an den Lizenzgeber; zum Fortbestand einer Unterlizenz bei Erlöschen einer Hauptlizenz; zum Anspruch des Hauptlizenzgebers gegen den Hauptlizenznehmer auf Abtretung des gegen den Unterlizenznehmer bestehenden Anspruchs auf ausstehende Lizenzzahlungen bei Erlöschen der Hauptlizenz	1877
Bundesgerichtshof	22.12.2011	Zur Verpflichtung eines öffentlichen Auftraggebers, ihm mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehene Bodens zu machen	1881
Bundesgerichtshof	12.1.2012	Zum Beginn der Verjährung der vor der Abnahme des Bauwerks aufgrund eines VOB-Vertrages entstandenen Anspruchs des Auftraggebers auf Ersatz der Mängelbeseitigungskosten	1884
Bundesgerichtshof	15.8.2012	Verwendung des in der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV geregelten Musters als ausreichende Widerrufsbelehrung nach § 14 Abs. 1 BGB-InfoV	1886

## Das WM-Inhaltsverzeichnis immer schon freitags?

**WM**  
WERTPAPIER  
MITTEILUNGEN

**Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht**

Melden Sie sich für unseren  
**NEWSLETTER** an!

[www.wmrecht.de/newsletter](http://www.wmrecht.de/newsletter)



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV